Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 78 (2016)

Heft: 2

Artikel: Maschinengemeinschaft als GmbH

Autor: Gnädinger, Ruedi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1082740

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Maschinengemeinschaft als GmbH

Maschinengemeinschaften für Lohnarbeiten in der Landwirtschaft und andere Dienstleistungen sind weit verbreitet. Sie senken die Kosten und geben vielen Betrieben ein willkommenes Zusatzeinkommen. Wäre es nicht vorteilhaft, für diese Zusammenarbeitsformen und Dienstleistungen eine Firma in Form einer GmbH zu gründen?

Ruedi Gnädinger



Ein Auftritt als Firma hat eine nicht zu unterschätzende Wirkung, denn dadurch nimmt die Kundschaft eine gewisse Professionalisierung – Arbeitsqualität, Erfahrung und Zuverlässigkeit – an. Ob diese Beurteilung nun richtig oder falsch ist, tut nichts zur Sache.

Bei vielen Lieferanten hat man als Privatperson, als das gilt man grundsätzlich als Landwirt, wesentlich schlechtere Preise. Eventuell wird eine Vorauszahlung verlangt oder es wird überhaupt nicht an Private geliefert. Kann man sich bei einer Bestellung über das Internet als Firma einloggen, staunt man teilweise nicht schlecht über die grossen Preis- und Liefervorteile.

Steuervorteil

Ein weiterer Vorteil ist die separate Besteuerung. Zwar sind keine generellen Steuereinsparungen zu erwarten, aber die Möglichkeit, das steuerbare Gesamt-

einkommen über die Jahre besser auszugleichen, ist eindeutig gegeben. So ist zum Beispiel ein Einkommensausgleich zwischen dem Landwirtschaftsbetrieb und der GmbH möglich, weil man den Lohnbezug aus der GmbH selber bestimmen kann. Zudem kann man bei der GmbH steuerbare Gewinne den Verlusten innerhalb einer beschränkten Anzahl Jahre in der Regel gegenrechnen. Über die voraussichtliche Steuerbelastung in seiner zukünftigen GmbH kann man sich über die Steuerrechner (Steueramt des Kantons, Juristische Personen) informieren, indem man den Gewinn und das Kapital eingibt.

Die GmbH haftet nur mit dem Vermögen der Gesellschaft. Das Privatvermögen ist somit vor Forderungen aus der Firmentätigkeit geschützt. Dies darf jedoch nicht zu unverantwortbaren Handlungen führen, denn Misswirtschaft, Betrug und Körperverletzung (um die wichtigsten zu

nennen) bleiben strafbare Handlungen. Weil die Haftung beschränkt ist und die Sicherheiten durch das Privatvermögen fehlen, ist die Kreditwürdigkeit der GmbH natürlich eingeschränkt. Kredite von Banken sind nur bei einem erfolgversprechenden Businessplan möglich. Ohne solide Geschäftsidee und genügend Eigenkapital kann auch mit einer GmbH kein kapitalintensives Geschäft angefangen werden.

Neue Pflichten

Jede Medaille hat seine Kehrseite, und mit der Gründung gehen die Gesellschafter einige Verpflichtungen ein. So besteht zum Beispiel eine Buchführungspflicht nach den gesetzlichen Mindestvorgaben. Die Geschäftskorrespondenz (auch wichtige Mails), Belege über den Geldverkehr und die Geschäftsbücher sind geordnet abzulegen und müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden.

Nicht alles muss Eigentum der GmbH sein. Eine Remise kann zum Beispiel auch von einem der beteiligten Gesellschafter zugemietet werden. Raumplanerische Probleme und Finanzierungsfragen sind einfacher zu lösen. Nach einer Auflösung der GmbH entfällt auch das Risiko einer Gebäudeliquidation.

Auch die Tätigkeiten und Anschaffungen müssen mit dem Geschäftszweck vereinbar sein. Wer also einen besonders teuren Offroader kaufen will, muss sich im Klaren sein, dass er bei einer Steuerrevision erklären muss, dass ein solches Gefährt und die damit gefahrenen Kilometer geschäftsbedingt nötig waren.

Vorbereitungen

Die Gründungsvorbereitung ist grundsätzlich in Eigenregie möglich. Im Internet (Google, Stichwort «GmbH gründen») werden viele Hilfen für den Verfahrensablauf, Checklisten und Musterstatuten angeboten. Die bequemere Lösung ist das Abtreten dieser Arbeit an eine spezialisierte Firma oder einen Anwalt. Die genaue Behandlung des Gründungsablaufes ist daher nicht Thema dieses Artikels.

Eine wichtige Frage ist jedoch immer das Einbringen von Sachwerten, denn dadurch kann die minimale Bareinlage von 20000 Franken reduziert werden. Dies ist aber nur ratsam, wenn die Liquidität auch während der ertragsärmeren Jahre des Aufbaus gewährleistet ist. Sacheinlagen müssen zudem verfügbar, übertragbar und verwertbar sein. Verwertbar heisst, einen sicheren Marktwert haben. Bei Sacheinlagen muss in den Gründungsunterlagen ein schriftlicher Sacheinlage-



vertrag vorliegen, der von einem zugelassenen Revisor geprüft worden ist (auch bezüglich Bewertung). Sacheinlagen müssen in den Statuten genannt und im Handelsregister veröffentlicht werden. Die einzelnen Sacheinlagen und ihre Bewertung sind dort in der Rubrik «Besondere Tatbestände» öffentlich einsehbar.

Sacheinlagen machen die Gründung also nicht einfacher, und zudem entstehen zusätzliche Kosten. Wahrscheinlich ist die Bewertung der Sacheinlage durch den Revisor einiges tiefer, als sich der Abtreter einer Sacheinlage (z.B. Eigentümer eines Mähdreschers) vorstellt. Bei einer Gründung mit einem Partner als Gesellschafter kann dies schon zu den ersten Schwierigkeiten führen.

Eine einfachere Lösung, um die Liquidität zu verbessern und die Gründung zu vereinfachen, ist möglich. Anstelle einer Abtretung wird der Mähdrescher der GmbH vermietet und erscheint in der Erfolgsrechnung der GmbH als Aufwand und in der Betriebsbuchhaltung des Eigentümers als Ertrag. Abmachungen bezüglich Mietpreis und eventueller Übernahme von Direktkosten wie Diesel oder Reparaturen können von den Gesellschaftern in eigener Kompetenz entschieden werden.

Ein oder mehrere Partner

Grosse Arbeitsbelastung, eingeschränkte Abkömmlichkeit von den bisherigen Tätigkeiten, hoher Kapitalbedarf, fachliche Ergänzung und Risikoteilung sind die wichtigsten Gründe, um eine Firma mit zwei oder mehreren Gesellschaftern zu betreiben. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass ein ansehnlicher Teil solcher Partnerschaften längerfristig nicht funktioniert und trotz anfänglicher Begeisterung und Zuversicht im finanziellen Fiasko, unüberbrückbaren Differenzen und im Streit endet.

Wer eine finanzielle und rechtliche Bindung mit grosser Tragweite eingeht, sollte ausgiebig prüfen, ob sie aufgrund der Voraussetzungen dauerhaft und erfolgreich sein kann. Nebst den wirtschaftlichen Chancen eines Vorhabens muss auch die Beziehung unter den Partnern «stimmig» sein. Obwohl sich Menschen und deren Bedürfnisse im Laufe der Jahre verändern, kann man die Wahrscheinlich-



Vorhandene Geräte können als Sacheinlagen in die GmbH eingebracht werden und vermindern die nötige Kapitaleinlage. Das Verfahren ist jedoch administrativ aufwendig, und daher empfiehlt es sich oft, dass der jetzige Eigentümer das Gerät der GmbH vermietet.



Eine Doppelnutzung von Maschinen auf Landwirtschaftsbetrieben und für ausserlandwirtschaftliche Arbeiten ist in einer GmbH wirtschaftlich besonders interessant. Bei der Standortwahl von Baumaschinen und beim Firmendomizil sind jedoch unbedingt raumplanerische Fragen zu klären. Ebenso sind die Leistungen der GmbH an den Landwirtschaftsbetrieb und umgekehrt in den Buchhaltungen zu erfassen.

keit abschätzen, ob die gemeinsamen Ziele und die menschlichen Voraussetzungen für eine mittelfristige Zusammenarbeit genügen.

Ziele und Bedürfnisse

Im Idealfall haben alle Partner ein ähnliches Umfeld und die gleichen Ziele. Im Falle eines Mähdruschbetriebes wären dies:

- Alle setzen auf ein nachhaltiges und ausreichendes Zusatzeinkommen, weil sie auf dieses Zusatzeinkommen angewiesen sind.
- Alle können und werden etwa gleich viel Geld und Zeit in das Vorhaben stecken. Dies erleichtert die Frage nach der angemessenen Entlöhnung und dem Entgelt für das eingebrachte Kapital.
- Das familiäre Umfeld der Partner ist über das Projekt ausreichend informiert und wirkt unterstützend.

Fähigkeiten der Partner

Alle verfügen über die nötige Selbstdisziplin, das heisst, sie geben ihr Möglichstes, um eine anstehende Aufgabe speditiv zu lösen. Bei einer Mähdrescherpanne tun sie alles, damit der Arbeitsunterbruch möglichst gering ist. Kurz: Man kann auf sie zählen.

Sie haben fachliche Erfahrung, ein Mindestmass an Grundwissen und sind bereit, die nötigen Fähigkeiten noch zu erwerben. Im fachlichen Bereich kann die gegenseitige Ergänzung das Team stärken, dies aber nur, wenn bei Diskussionen die Argumente des «Besseren» verstanden und angenommen werden.

Menschlichkeit und Manieren

Wenn ein Partner vieles kann und will, bedeutet das noch lange nicht, dass man ihn auch mag. Dies zeigt sich erst im Laufe der Zeit und wird wesentlich durch seine Umgänglichkeit, Ethik und Moral geprägt. Wenn sich Partner nicht oder wenig kennen, müssen Gelegenheiten des Kennenlernens geschaffen werden. Dies können zum Beispiel ausgedehnte Wanderungen sein, wo man einander nicht ausweichen kann und auf die gegenseitige Unterstützung angewiesen ist. Oder Diskussionen um wichtige Themen zeigen viel über die Werte und Prinzipen des Gegenübers. Ideal wäre ein passendes, gemeinsames Projekt, gewissermassen als Prüfungsarbeit oder Hauptprobe. Kommt man sich bei diesen Begegnungen näher oder entwickelt sich eher eine Abneigung? Sind seine Eigenschaften für das eigene Verständnis nur tolerierbar, ist eine nachhaltige Zusammenarbeit unsicher. Langfristig hat nur eine umfassende Akzeptanz Bestand, denn der zukünftige Gesellschafter wird sich kaum wesentlich verändern.

Betriebsreglement ist ein Muss

In den Statuten wird nur das geregelt, was gesetzlich zwingend ist und durch die Publikation im Handelsregister öffentlich wird. Bei mehreren Gesellschaftern mit Geschäftsführerfunktion muss zum Beispiel der vorsitzende Geschäftsführer bestimmt werden, nicht aber seine Kompetenzen.

Die zugeteilten Aufgaben und die dazugehörenden Kompetenzen sind in einem Betriebsreglement zu regeln, welche die Gesellschafter im eigenen Ermessen und ohne amtliche Kontrollen erstellen können. In diesem Reglement sind auch Richtlinien für die Festsetzung der Entlöhnung, die Entgelte für das eingebrachte Kapital, die Tarifgestaltung und die Verrechnung von bezogenen Leistungen der Firma durch Gesellschafter aufzustellen. Im Grundsatz sollte für wichtige Entscheide und das Betriebsreglement das Einigkeitsprinzip befolgt werden, denn ohne Konsens in wichtigen Fragen stirbt die Loyalität in Raten.

Jede Gemeinschaft muss sich früher oder später von Gesellschaftern trennen, neue aufnehmen oder sogar die Auflösung beschliessen. Wie ein allfälliges Übertragen von Anteilsscheinen an neue Gesellschafter oder der Aufkauf der Anteilsscheine von austretenden Gesellschaftern zu lösen ist, kann ebenfalls im Betriebsreglement bestimmt werden. Eine Auseinandersetzung bei personellen Veränderungen und der Auflösung der GmbH ist zwar kein berauschendes Thema, es gehört jedoch zu einer seriösen Gründungsvorbereitung.



Schäden und die damit verbundenen Schuld- und Haftungsfragen sind eine grosse Prüfung für alle beteiligten Gesellschafter. Hier entscheidet sich, ob sie miteinander rücksichtsvoll umgehen und einvernehmliche Lösungen finden können oder die Gemeinschaft die ersten Risse abbekommt.







Rapid

Rapid-Technologie für Ihren Erfolg



Tier&Technik

25. – 28.02.2016 Halle 1.1, Stand 1.1.18



03. - 06.03.2016 Halle 5, Stand 506

Unsere Messehöhepunkte:

- Heuschieber für steilste Hanglagen
- Rapid ORBITO mit per Tastendruck verstellbarer Achse
- Moderne und effiziente M\u00e4htechnik bis 310 cm Arbeitsbreite

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

